



Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

**Grenzen des Wissens im umweltrechtlichen
Genehmigungs- und Zulassungsverfahren**

Verfasserin

Mag. iur. Anja Ludwig

01501036

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Jänner 2021

Studienkennzahl laut Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt:

Öffentliches Recht

Betreuerin:

Hon.-Prof. Dr. Christian Schmelz

Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung	3
1.1. Vorsorgeprinzip.....	3
1.2. Anwendung des Vorsorgeprinzips	4
1.3. Ausgewählte divergente Judikatur	5
2. Dissertationsvorhaben	7
3. Vorläufige Gliederung	9
4. Vorläufiger Zeitplan	10
5. Vorläufiges Literaturverzeichnis	11

1. Problemstellung

Diverse wirtschaftliche Projekte und Vorhaben benötigen eine Genehmigung bzw. Zulassung. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, mit dem die Behörde dem Antragsteller erlaubt, das Vorhaben umzusetzen oder sein Projekt zu realisieren. Im Zuge des Verfahrens sind Prognosen über die Auswirkungen des Vorhabens bzw. des Projekts erforderlich. Beispielsweise müssen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Auswirkungen des Vorhabens, die es auf Menschen und die biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) haben kann, festgestellt und bewertet werden.

Dabei stellt sich oftmals die Frage, wie man mit (noch) fehlendem Wissen umgehen soll. Regelmäßig können die Auswirkungen von Projekten, Anlagen und Produkten noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Wissenschaft und das menschliche Wissen (noch) nicht weit genug sind, um diese verlässlich abzuschätzen.

1.1. Vorsorgeprinzip

Der erste Versuch mit diesem Unwissen rechtlich umzugehen findet sich im in den 1970er Jahren entwickelten Vorsorgeprinzip, das 1992 in den umweltrechtlichen Regelungen des EG-Vertrags verankert wurde. Nunmehr hat es Bedeutung in zahlreichen internationalen Umweltabkommen und in verschiedenen unionsrechtlichen Richtlinien, die den menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheitsschutz betreffen.

Das Vorsorgeprinzip soll ermöglichen, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wenn die wissenschaftliche Beweislage in Zusammenhang mit einer potentiellen Gefahr für Umwelt oder Menschen nicht eindeutig ist. Es soll Schäden bei ungewisser wissenschaftlicher Beweislage vermeiden. Wenn die Risiken hingegen sicher beurteilt werden können, findet das Vorbeugeprinzip Anwendung, das wie das Vorsorgeprinzip in Art 191 AEUV normiert ist.¹ Das Vorsorgeprinzip ist demnach anwendbar, wenn der Ursache-Wirkungszusammenhang von den Belastungen (noch) nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden kann und Unsicherheit hinsichtlich der Notwendigkeit der zu ergreifenden umweltpolitischen Maßnahmen besteht.

¹ Vgl. *Kahl in Streinz*, EUV/AEUV³ (2018) AEUV Art 191, Rf 78ff.

Das Vorsorgeprinzip führt letztendlich zu einer Herabsetzung der „Eingriffsschwelle“, da die Maßnahmen, die gegebenenfalls auch in Grundrechte eingreifen, auch dann von den Behörden ergriffen werden können, wenn die genauen Ursache-Wirkungszusammenhänge (noch) nicht wissenschaftlich geklärt sind.² Demnach sind die Behörden nicht verpflichtet, den Eintritt schädlicher Wirkungen abzuwarten um handeln zu können. Laut EuGH ist der Vorsorgegrundsatz bei wissenschaftlicher Ungewissheit anzuwenden und verlangt bei der Risikobewertung nicht die Lieferung zwingender Beweise für das tatsächliche Vorliegen des Risikos.^{3 4}

Der EuGH hat das Vorsorgeprinzip im Sinne einer Ausweitung des Anwendungsbereiches ausgelegt und sieht es nicht nur als ein tragendes Grundprinzip des Umweltrechts, sondern des Unionsrechts insgesamt, insbesondere des Gesundheitsschutzes und des Lebensmittelrechts.⁵ Das Prinzip wird auch bei Prüfung der Primärrechtskonformität von Sekundärrecht⁶ und der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit den Grundfreiheiten⁷ herangezogen. Auch bei der Auslegung von Sekundärrechtsakten werden die Umweltgrundsätze unter Berufung auf den Vorsorgegrundsatz angewendet, so etwa im Hinblick auf die VogelschutzRL, die HabitatRL, die UVP-RL und die Abfall- RahmenRL.⁸

1.2. Anwendung des Vorsorgeprinzips

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie das Vorsorgeprinzip konkret angewendet wird und wie mit dem Unwissen in der Praxis umzugehen ist.

Nach den klassischen Regeln des öffentlichen Rechts steht den grundrechtlichen Freiheiten des Antragstellers (Projektwerber, Anlagenbetreiber) das Eingriffsrecht der Behörde gegenüber. Grundsätzlich hat die Behörde das Vorliegen eines Versagungsgrundes für die Genehmigung bzw Zulassung zu beweisen.

² Vgl EuGH 9.09.2003, C-236/01 (Monsanto) Rz. 111.

³ Vgl EuG 24. 11. 1993, C-405/92 (Mondiet), Rz 29 ff; EuGH 5. 10. 1999, C-179/95 (Spanien/Rat) Rz 31.

⁴ Vgl Piska in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 191 AEUV Rz 32 ff.

⁵ Vgl Calliess in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁵ (2016), AEUV Art. 191, Rz 26ff.

⁶ Vgl etwa EuGH 13.11.1990, C- 331/88 (Fedesa); EuGH 5.05.1998, C-157/96 (National Farmers' Union); EuG 11.09.2002, T-13/99 (Pfizer); EuG 11.09.2002, T-70/99 (Alapharma).

⁷ Vgl EuGH 14.07.1983, Rs. 174/82 (Sandoz); EuGH 12.03.1987, Rs. 178/84 (Kommission/Deutschland).

⁸ Vgl Piska in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 191 AEUV Rz 7.

In *Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging*⁹ erlegte der EuGH die Beweislast der Sicherheit des Projekts hingegen dem Antragssteller auf: „Es erweist sich somit, dass die Genehmigung des in Rede stehenden Planes oder Projektes nur unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass die zuständigen nationalen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt.“¹⁰

Fraglich ist, ob im Vorsorgeprinzip eine Beweislastregel zu sehen ist, die die Beweislast umkehrt. Es stellt sich auch die Frage, wer was mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit beweisen muss. Sollte die von der Kommission geforderte Beweislastumkehr für Risikomaterien¹¹ im Vorsorgeprinzip normiert sein, ist zweifelhaft ob diese Eingang ins österreichische Recht gefunden hat. Insbesondere bei Umsetzung von Unionsrecht ist zu klären, ob nationale Regelungen die Beweislast bei potentieller, ungewisser Gefahr für Mensch und Natur umkehren.

1.3. Ausgewählte divergente Judikatur

Eine stringente Auffassung des Vorsorgeprinzips vertrat der EuGH bei der Auslegung der Habitat-Richtlinie, indem er urteilte, dass die Behörde Gewissheit darüber erlangt haben müsse, dass sich die Maßnahme auf das betroffene Gebiet nicht nachteilig auswirkt. Das sei dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solche Auswirkungen gibt.¹² Es dürfen demnach nur Tätigkeiten und Projekte genehmigt werden, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt.¹³

In *Kommission gegen Deutschland – „Kohlekraftwerk Moorburg“*¹⁴ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung des Kraftwerks Moorburg die Fischaufstiegsanlage nicht gewährleisten konnte, dass **jeder vernünftige Zweifel einer Beeinträchtigung ausgeschlossen sei**. Die Fischaufstiegsanlage könne zwar grundsätzlich zur Stärkung der Wanderfischbestände führen und so die - durch das Kohlekraftwerk Moorburg verursachten - Verluste ausgleichen. Es könne jedoch noch keine endgültige Erkenntnis zur Wirksamkeit der

⁹ Vgl. EuGH 07.09.2004, C-127/02 (Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging).

¹⁰ Vgl. EuGH 07.09.2004, C-127/02 (Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging) Rz 56.

¹¹ Vgl. Mitteilung der Kommission über das Vorsorgeprinzip, KOM [2000] 1 endg, 25.

¹² Vgl. EuGH 7. 9. 2004, C-127/02 (Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging) Rz 57 ff.

¹³ Vgl. *Piska* in *Mayer/Stöger (Hrsg)*, EUV/AEUV Art 191 AEUV Rz 33.

¹⁴ Vgl. EuGH 26. 4. 2017, C-142/16 (Kohlekraftwerk Moorburg).

Fischaufstiegsanlage gewonnen werden, da ihre Wirkung erst nach mehrjährigem Monitoring bestätigt werden könne. Eine Genehmigung konnte daher nicht erteilt werden.

Hingegen judiziert der VwGH zum Wasserrecht, dass das Wasserrechtsgesetz keine Grundlage für die Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Schutz des Menschen aus präventiven Gründen biete. Vielmehr sei eine Versagung der Bewilligung nur dann auszusprechen, wenn eine **konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung** des Hochwasserablaufs vorliegt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde daher erteilt.¹⁵

Auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Grenzen der wissenschaftlichen Erkenntnis vielfach erreicht. Jüngst wurden Einwände der Gesundheitsgefährdung durch „Gesamtlärm“ erhoben. Der Gesamtlärm resultiert aus den gesamten Schallimmissionen aus verschiedenen Quellen wie Straßen-, Schienen- und Luftverkehr und gewerblichen und privaten Tätigkeiten. Nach dem aktuellen medizinischen Wissensstand können die Auswirkungen des Gesamtlärms auf den Menschen (noch) nicht abgeschätzt werden. Im Verfahren „Spange Götzendorf“¹⁶ wurde sohin festgestellt, dass eine Gesamtlärbetrachtung derzeit nicht dem Stand der Wissenschaft entspreche und deshalb nicht gültig eingewendet werden könne. Die Genehmigung wurde trotz nicht gänzlich ausschließbarer Auswirkungen des (nicht hinreichend erforschten) Gesamtlärms erteilt.

Man gelangt bei der Analyse der Rechtsprechung zu widersprüchlichen Ergebnissen. Einmal muss für eine Genehmigung jeder vernünftige Zweifel einer Beeinträchtigung ausgeschlossen sein, ein andermal darf die Genehmigung nur dann versagt werden, wenn das konkrete Besorgnis einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt. Im Ergebnis scheint diese divergente Rechtsprechung zur Annahme zu führen, dass beim Schutzgut Mensch ein Unwissen diesem zur Last fällt, beim Schutzgut Natur hingegen dem Projektwerber. Pflanzen und Tiere wären nach dieser These strenger geschützt als Menschen.

Es kommt jedenfalls zu einem unterschiedlichen Umgang mit Unwissen in der unionsrechtlichen und der nationalen Rechtsprechung. Womöglich begründet sich diese Divergenz nicht im Schutzgut, sondern in der Risikowahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung oder anderen Faktoren, die es im Zuge der Dissertation zu ermitteln gilt.

¹⁵ Vgl VwGH 17.01.1984, Zl. 83/07/0224.

¹⁶ Vgl BVwG 26.11.2014, W 102 2000176-1 (Spange Götzendorf).

2. Dissertationsvorhaben

Die wichtigsten Forschungsfragen lauten demnach

- a. Wie gestaltet der Gesetzgeber die Vorsorge bei wissenschaftlicher Ungewissheit im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren?
- b. Kommt es zu einer inhaltlichen oder prozessualen Anwendung des Vorsorgeprinzips? Kommt es beim Unwissen zu einer **Beweislastumkehr**? Was muss konkret mit welcher Wahrscheinlichkeit von wem bewiesen werden?
- c. Wird im Rahmen des umweltrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahrens ein anderer Maßstab an Beurteilung des Risikos je nach Schutzgut gelegt? Werden verschiedene **Schutzgüter** anders geschützt?

Die genannten Forschungsfragen sollen im Rahmen der oben skizzierten Problemstellung rechtswissenschaftlich bearbeitet werden. Ziel ist die rechtliche Analyse und Systematisierung des Vorsorgeprinzips, seiner Anwendung und die abschließende Beleuchtung des Anwendungsbeispiels umweltrechtliches Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.

Zu Beginn werden die positiven Schutzpflichten des Gesetzgebers im Verhältnis zum Umweltrecht und die Instrumente des Umweltrechts im Zusammenhang mit Unwissen thematisiert. Der zweite Teil behandelt den Umgang mit Unwissen anhand des Vorsorgeprinzips. Im Rahmen dessen sind die Entstehung des Vorsorgeprinzips und die unterschiedlichen völkerrechtlichen Verträge, unionsrechtlichen Vorgaben und nationalen Regelungen darzustellen und aufzubereiten.

Der dritte Teil behandelt die konkrete Anwendung des Vorsorgeprinzips in der Praxis bzw. falls das Vorsorgeprinzip keine bestimmte Anwendung vorsieht, wie Behörden andernfalls mit Unwissen umgehen sollen. Es wird untersucht, ob es zu einer Beweislastumkehr kommt und zu wessen Lasten das Unwissen fällt. Im letzten Teil wird speziell auf den Umgang mit Unwissen im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich des Umweltrechts eingegangen. Die europäische Judikatur bietet eine Vielzahl an Entscheidungen zur Auslegung des, in sekundären Rechtsakten wie der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie verankerten, Vorsorgeprinzips. Auch eine Auswahl an österreichischen Entscheidungen, die Unwissen im Genehmigungs- und Zulassungsverfahren behandeln, wie die oben angeführten Entscheidungen zur Auslegung des

WRG und „Spange Götzendorf“ werden herangezogen. Diese Judikatur wird umfangreich analysiert und versucht divergente Ergebnisse zu rechtfertigen.

Die Ziehung von Parallelen zur Rechtslage und Rechtsprechung in anderen Rechtsgebieten wie Produkt- und Arzneimittelzulassung und Lebensmittelrecht unterbleibt aufgrund der großen Vielzahl an Restrisikomaterien. Der Umgang mit Unwissen wird nur im Bereich des Umweltrechts untersucht, da die Umweltpolitik nicht nur den Schutz der Umwelt (Tiere, Pflanzen), sondern auch der menschlichen Gesundheit bezweckt, sodass auch hier verschiedene Schutzgüter verglichen werden können.

Relevanz der Untersuchung

Die Frage des Umgangs mit Unwissen stellt sich nicht nur im Bereich des Umweltrechts, sondern immer im Zusammenhang mit Innovation, da oftmals das Risiko noch nicht abschließend bewertet werden kann, wie beispielsweise bei Produkt- und Arzneimittelzulassung, Lebensmittelrecht, etc. Durch das Konkretisieren und Systematisieren von Regelungen im Bereich des Umweltrechts können auch Erkenntnisse für andere Rechtsmaterien gewonnen werden.

Stand der Forschung

Das Unwissen im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren im umweltrechtlichen Bereich wurde – soweit ersichtlich – bislang nicht umfassend rechtswissenschaftlich aufbereitet. Eine detaillierte Aufarbeitung der zugrundeliegenden unionsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, der Judikatur des EuGH und der nationalen Gerichte sowie Guidelines der Europäischen Union und anderer Einrichtungen im Zusammenhang mit den Grenzen des Wissens fehlen bislang; dies vor allem unter dem Aspekt der Beweislastumkehr und der unterschiedlichen Gewichtung verschiedener Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen und Menschen.

Auch ein Vergleich der verschiedenen regulatorischen Ebenen des Vorsorgeprinzips und seiner Anwendung steht noch aus.

3. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

2. Grundrechte und Umweltrecht

2.1. Positive Schutzpflichten des Gesetzgebers

2.1.1. Staatsaufgabe Umweltschutz

2.1.2. B-VG Nachhaltigkeit

2.2. Zwecke und Prinzipien des Umweltrechts

2.3. Das Umweltrecht und seine Instrumente

2.3.1. Verhaltensvorschriften

2.3.2. Bewilligungsvorbehalte

2.3.3. Verträglichkeitsprüfungen

2.3.3.1. UVP-G

3. Das Vorsorgeprinzip

3.1. Entstehung

3.2. Gefahrenabwehr und Risikovorsorge

3.3. Regelungsinhalte im Völkerrecht

3.3.1. Auswahl an Verträgen zum Umweltschutz

3.3.1.1. Wiener Übereinkommen Schutz der Ozonschicht 1987

3.3.1.2. Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung 1992

3.3.1.3. Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee von 1992

3.3.2. Die Vorsorge im Umweltrecht als allgemeines Rechtsprinzip?

3.3.3. Kollision mit WTO Recht

3.4. Rechtliche Ausprägung des Vorsorgeprinzips im Unionsrecht

3.4.1. Die Grundsätze der Vorsorge

3.4.2. Primäres Unionsrecht

3.4.2.1. Vertrag von Maastricht 1992

3.4.2.2. Art 191 AEUV

3.4.3. Sekundäres Unionsrecht

3.4.3.1. Fauna-Flora-Habitat RL

3.4.3.2. Vogelschutz RL

3.4.4. Standpunkt der Institutionen

3.4.4.1. Mitteilung der Kommission über Anwendung des Vorsorgeprinzips

3.4.4.2. Europäische Umweltagentur

3.5. Rechtliche Ausprägung des Vorsorgeprinzips in umweltrechtlichen nationalen Gesetzen

3.5.1. UVP-G

3.5.2. WRG

3.5.3. Exkurs: ChemG

3.6. Kritik am Vorsorgeprinzip

4. Anwendung des Vorsorgeprinzips

4.1. Der Vorsorgeanlass

4.1.1. Ermittlung und Bewertung des Vorsorgeanlass

4.1.1.1. Risikoermittlung

4.1.1.2. Risikobewertung

4.2. Der Umgang mit Unwissen als Frage der Beweislast

4.2.1. Beweislast

4.2.2. Beweisgegenstand

4.2.3. Grad an Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung

5. Auswahl an Judikaten im umweltrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren

5.1. Europäische Rechtsprechung

5.2. Nationale Rechtsprechung

6. Conclusio

4. Vorläufiger Zeitplan

WS 2020/21	Verfassen des Exposés
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a
	VO Methodenlehre des öffentlichen Rechts
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b
	SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c
	SE Blockchain rules
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c
	SE Innovation und legal tech regulation
	Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c
	EU-Recht und staatliches Recht
SS 2021	Recherche zum Dissertationsthema
WS 2021/22	Verfassen der Dissertation
SS 2022	Verfassen der Dissertation
WS 2022/23	Überarbeiten des Dissertation
SS 2023	Einreichen der Dissertation und Defensio

5. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1987)
- Altenburger/Berger*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz² (2010)
- Altenburger/N. Raschauer*, Kommentar zum Umweltrecht (2014)
- Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Kurzkomentar (2010)
- Bechmann/Jörissen*, Technikfolgenabschätzung und Umweltverträglichkeitsprüfung, KritV 1992, 140
- Beier*, FFH-Verträglichkeitsprüfung „reloaded“, NVwZ 2016, 575
- Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung: Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige (1998)
- Bumberger/Hinterwirth*, WRG Wasserrechtsgesetz, Kommentar (2013)
- Burgi*, Das Schutz- und Ursprungsprinzip im europäischen Umweltrecht, NuR 1995
- Dauses/Ludwigs*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts⁴⁹ (2020)
- Dombert/Witt*, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht² (2016)
- Dietrich/Au/Dreher*, Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaften (2003)
- Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ (2013)
- Epiney*, Umweltrecht der Europäischen Union³ (2013)
- Frenz*, FFH-relevante Projekte im Spiegel aktueller Judikatur, NVwZ 2011, 275
- Gassner/Winkelbrandt*, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis³ (2002)
- Hauer*, Risikoentscheidungen im Umweltrecht (2009)
- Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts³ (2014)
- Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsrecht⁶ (2018)
- Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz² (2014)
- Himmelmann*, EG-Umweltrecht und nationale Gestaltungsspielräume (1997)
- Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht³ (2013)

Jarass, Verstärkter Umweltschutz der Mitgliedstaaten nach Art 176 EG, NVwZ 2000, 529

Kraemmer/Onz, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018)

Landmann/Rohmer (Hrsg), Umweltrecht⁹⁸ (2018)

Lechner, Gesamtlärmbeurteilung ... und wie geht es nun weiter?, RdU-UT 2018, 5

Mayer/Stöger (Hrsg), Kommentar zu EUV und AEUV (2012)

Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht (2010)

Resch/Wallner, Handbuch Medizinrecht³ (2020)

Pürgy, Natura 2000: Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005)

Rengeling (Hrsg), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht I² (2003)

Rengeling, Bedeutung und Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips im europäischen Umweltrecht, DVBl 2000, 1473

Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2018)

Scheuing, Das Europäische Umweltverfassungsrecht als Maßstab gerichtlicher Kontrolle, EuR 2002, 619

Schmelz/Schwarzer, Kommentar zur Umweltverträglichkeitsprüfung 2000 (2011)

Schnedl, Umweltrecht² (2014)

Streinz, EUV/AEUV³ (2018)

Wagner, Anforderungen an die nationale Umsetzung der Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL, RdU 2005/82, 134